



## **BESCHLUSS DES LANDESAUSSCHUSSES AM 26.03.2019**

### **Die Erschleichung von Aufenthaltsrechten ausreisepflichtiger Ausländer durch Scheinvaterschaften wirksam bekämpfen!**

#### **Beschluss:**

Die missbräuchliche Erklärung von Vaterschaften und ihre Anerkennung durch den deutschen Staat führt in vielen Fällen zur Erschleichung von Aufenthaltsrechten bei ausreisepflichtigen Ausländern und gefährdet die Akzeptanz unseres Asylrechts. Deshalb fordern wir die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf:

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGG) dahingehend zu ändern, dass in § 1595 BGB ein Passus eingefügt wird, der die Anerkennung der Vaterschaft bei ausländischen Kindern durch deutsche Väter unter den Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Ausländerbehörde stellt. Gemäß § 85a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) könnte die Ausländerbehörde dann überprüfen, ob eine missbräuchliche Übernahme der Vaterschaft vorliegt. In diesem Fall erteilt die Ausländerbehörde keine Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft und das Kind wird nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wodurch sich auch keine Folgerechte für Mutter und weitere Familienangehörige ergeben.
2. Den § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitengesetz (StAG) dahingehend zu ändern, dass auch das andere Elternteil (Mutter) und somit beide im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein müssen, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Die aktuelle Rechtslage besagt, dass durch die Geburt im Inland ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit (kraft Gesetzes) erwirbt, wenn nur ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

#### **Begründung:**

Immer wieder kommt es bei der Anerkennung von Vaterschaften zu erheblichem Missbrauch. Ausländerbehörden wie auch Medien haben mehrfach darüber berichtet, dass in vielen Fällen ausreisepflichtige ausländische Mütter die Vaterschaft eines Kindes, entweder durch einen deutschen Mann, gemäß § 4 Absatz 1 StAG oder aber einem ausländischen Mann, der die Aufenthaltsvoraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG erfüllt, anerkennen lassen. Hieraus ergeben sich folgen-

schwere Rechte für die ausreisepflichtige ausländische Mutter und ihr Kind sowie weitere ausländische Familienmitglieder/-angehörige.

In diesen Fällen erhalten die ausreisepflichtige Mutter sowie alle zuvor geborenen und ebenfalls ausreisepflichtigen Kinder einen Aufenthaltstitel und das Kind die deutsche Staatsbürgerschaft durch die Anerkennung einer Vaterschaft nach den o.g. Voraussetzungen.

Dies ergibt sich entweder nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG oder im Falle einer Ausweisung nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Besonders skurril erscheint in diesem Zusammenhang die Vaterschaftsanerkennung eines vietnamesischen Kindes durch einen bekannten Neonazi.<sup>1</sup>

Dass es sich hierbei um eine Lücke in unserem Rechtssystem handelt und diese im großen Stil ausgenutzt wird, haben nicht zuletzt die Recherchen des Rundfunks Berlin-Brandenburg (rbb) offenbart. Aber auch der frühere Parlamentarische Staatssekretär Ole Schröder dies gegenüber dem Spiegel 2017 bestätigt:

„Die Dunkelziffer ist erheblich (...). Wir haben viele Hinweise von den Ausländerbehörden. Die Scheinväter machen das ja auch, um damit Geld zu verdienen. Das heißt, wir haben es hier mit erheblicher Kriminalität zu tun.“

Die Rechtslage ist eindeutig: Ein Kind kommt als deutscher Staatsbürger auf die Welt, wenn Vater oder Mutter (oder beide) einen deutschen Pass haben oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StAG erfüllen. Während die Mutter eines Kindes nach deutschem Recht zunächst immer die leibliche Mutter ist, ist die Frage nach dem Vater schwieriger zu klären. Gemäß § 1592 BGB ist der biologische Vater nicht etwa auch vor dem Gesetz automatisch Vater des Kindes. Vater ist vielmehr:

- wer mit der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes verheiratet ist,
- wer zum Beispiel nach einem Vaterschaftstest (biologischer Vater) gerichtlich zum Vater erklärt wurde,
- wer die Vaterschaft anerkannt hat, unabhängig davon, ob er überhaupt der Vater sein kann oder nicht. Damit soll auch ein „sozialer“ Vater vor dem Gesetz Vater eines Kindes sein können mit allen Rechten und Pflichten

Die beschriebenen Rechtsfolgen sind ausdrücklich erwünscht, wenn zwischen dem Kind und dem anerkennenden Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder entstehen soll und der Anerkennende tatsächlich bereit ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen oder der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist.

---

<sup>1</sup> Klein, Konstantin (2017), Deutsche Welle vom 06.06.2017, <https://www.dw.com/de/mit-dem-gesetz-gegen-scheinvaterschaften/a-39136258>, Zugriff: 18.02.2019.

Erfolgt die Anerkennung hingegen nur zu dem Zweck, die Voraussetzungen für einen erlaubten Aufenthalt des Kindes zu schaffen, so ist sie rechtsmissbräuchlich. Entsprechendes gilt, wenn ein ausländischer Mann die Vaterschaft für ein Kind nur zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes anerkennt. Solche Vaterschaftsanerkennungen verfolgen keinen legitimen Zweck.

Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Juni 2008 mit § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Regelung jedoch durch Beschluss vom 17. Dezember 2013 für verfassungswidrig und nichtig, weil er sich u.a. gegen das Entziehungsverbot, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) richtet.<sup>2</sup>

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde deshalb mit Wirkung zum 29. Juli 2017 ein präventiver Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gewählt. Erfolgt die Anerkennung gezielt gerade zu dem Zweck, Aufenthaltsrechte zu vermitteln, soll die Anerkennung bereits im Vorfeld mithilfe einer Überprüfung durch die Ausländerbehörde verhindert werden, um die an die Vaterschaftsanerkennung anknüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen.

Hierzu wurden vom Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen implementiert, die einen Verdachtsfall begründen und die Vaterschaftsanerkennung, mittels verwaltungsrechtlichem Prüfverfahren unterbrechen.<sup>3</sup>

Dass der Gesetzesentwurf von 2017 „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ das Problem des Missbrauchs nicht nachhaltig lösen konnte, ist offensichtlich.

Die aktuelle gesetzliche Konzeption leidet vor allem darunter, dass ein Aussetzen des Verfahrens im Belieben der jeweils beurkundenden Person (z.B. Notar) steht und eine Beurkundung trotz Vorliegens konkreter Anhaltspunkte für die Annahme einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung für diese folgenlos bleibt.

Darüber hinaus gibt es keine wirksamen Maßnahmen, wenn es sich um den mutmaßlichen biologischen Vater handeln soll. Eine Überprüfung (Vaterschaftstest), ob dies der Tatsache entspricht, ist rechtlich nicht zulässig (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG [informationelle Selbstbestimmung])

Die Forderungen im Petitum sind voneinander getrennt zu betrachten und beide notwendig, um den Missbrauch endlich wirksam bekämpfen zu können, weil:

1. Alle Fällen miteinbegriffen sind, in denen ein deutscher Staatsbürger die Vaterschaft anerkennen will (vgl. § 4 Abs. 1 StAG). Durch die Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde muss jeder Fall in einer Einzelfallprüfung untersucht werden, somit können die

---

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013 -1BvL 6/10 – Rn. (1-116).

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen sind überwiegend im § 85a AufenthG geregelt.

Daten mit anderen Ausländerbehörden abgeglichen werden. Dadurch könnten Missbrauchsfälle gezielt erkannt und ausgesetzt werden.

2. Durch die Änderung des § 4 Abs. 3 StAG sind alle Fälle miteinbegriffen, in denen Ausländer, die bereits acht Jahre einen rechtmäßig Aufenthaltstitel in Deutschland haben, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Das ausländische Kind würde dann zunächst die Staatsangehörigkeit der Mutter annehmen. Dem Kind erwachsen keinerlei Nachteile. Der Anreiz, den Weg des Missbrauchs zu gehen, geht damit verloren, da sich keine Aufenthaltsrechte für Dritte ergeben.

**Weiterer Weg:**

CDU-Landesgruppe und CDU/CSU-Bundestagsfraktion